



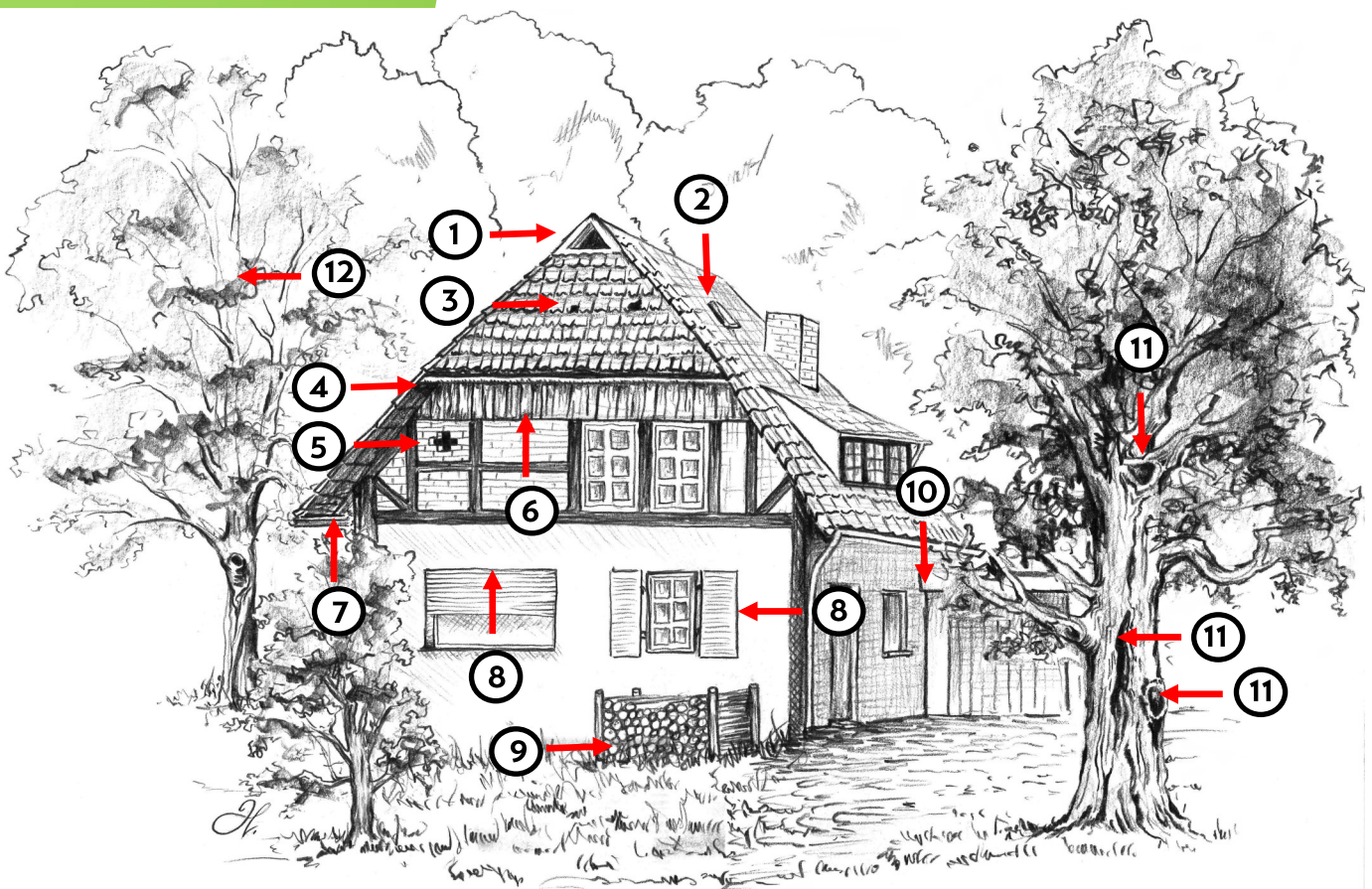
MERKBLATT „BAUEN UND ARTENSCHUTZ“

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

Artenschutz an Gebäuden und Gehölzen - Gebäudesanierungen und Gehölzschnitt: vogel- und fledermausfreundlich

Gebäudebewohnende **Fledermaus-** und **Vogelarten** haben sich als Kulturfolger den Lebensraum Siedlung erschlossen und sich in besonderer Weise an den Lebensraum des Menschen angepasst. Vielen dieser Arten ist gemeinsam, dass sie ihre natürlichen Habitate heute vielerorts nicht mehr vorfinden und deshalb stark auf künstliche Quartiere angewiesen sind.

Potenzielle Brutbiotope



- 1 Dachraum, Spitzbogen, Giebel
- 2 Fenster, Luke, Schlitz
- 3 Dachziegel
- 4 Ortgang
- 5 Öffnungen im Mauerwerk
- 6 Fassadenverschalung

- 7 Traufe
- 8 Fensterläden, etc.
- 9 Holzlege
- 10 Garage (Hütte)
- 11 Baumhöhlen, Risse, Spalten, etc.
- 12 Astgabeln



Merkblatt „Bauen und Artenschutz“

Schutzbestimmungen

Ein Großteil der heimischen **Fledermaus- und Vogelarten** steht unter **besonderem** oder sogar **strengem gesetzlichen Schutz** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Dies bezieht sich nicht nur auf die Tiere selbst, sondern auch auf deren Lebensstätten. Nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind deshalb bei Gebäudesanierungen, Abrissarbeiten etc. ganzjährig zu beachten.

Durch bestimmte Bauweisen, Sanierungen und Veränderungen können entsprechende **Verbotstatbestände** ausgelöst werden. Um die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes zu erfüllen ist es nötig, die Tiere und ihre Quartiere bei Baumaßnahmen rechtzeitig zu berücksichtigen, gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zu treffen und vorausschauend Ersatzquartiere zu schaffen.

In Einzelfällen kann bei unvermeidbaren Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die höhere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt werden.

Wissenswertes

Die meisten gebäudebrütenden **Vogelarten** wie Schwalben bauen ihre Nester außen an Gebäuden bspw. unter Vorsprüngen, Dachtraufen, Hauseingängen und Durchfahrten.

Die Brutplätze von Mauerseglern finden sich unter Dachziegeln, hinter Regenrinnen und an Dachtraufen. Gerade Koloniebrüter wie Schwalben und Mauersegler sind standorttreu und kommen jedes Jahr an die gleichen Brutplätze zurück. Arten wie der Hausrotschwanz,

die Bachstelze oder der Haussperling suchen ihre Nistplätze bevorzugt an Traufe, Ortgang, Fassade und Balkon.



Als nachtaktive, insektenfressende Säugetiere verstecken sich **Fledermäuse** tagsüber oft an Gebäuden hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Balken, Windbrettern, in Dachböden oder Kellern und sind dementsprechend meist sehr unauffällige Untermieter im/am Gebäude. Als Einflugöffnungen reichen oft 2-3 cm breite Abstände, Ritzen, Risse u. Ä.



Merkblatt „Bauen und Artenschutz“

Vorgehen bei Sanierungen und Gebäudeabriss

- ◆ **Zeitpunkt:** durch die Wahl des richtigen Zeitfensters (siehe nachfolgend) für Baumaßnahmen können die meisten Konflikte von vornherein vermieden werden (beispielsweise außerhalb der Fortpflanzungszeit)
- ◆ vorhandene **Niststandorte, Quartiere und Einflugöffnungen** nach Möglichkeit **erhalten** / wiederherstellen
- ◆ rechtzeitige **Information** und Abstimmung mit allen **Beteiligten** (Architekturbüro, Handwerksbetriebe, usw.) und Überprüfung der richtigen Umsetzung der Baumaßnahmen
- ◆ direkte **Lichtquellen** bei Einflug- und Ausflugöffnungen **vermeiden**
- ◆ möglichst fledermausfreundliche, **ungiftige Holzschutzmittel** verwenden
- ◆ bei großen Fensterflächen sollten **vogelfreundliches Glas** verwendet bzw. wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden (Vogelschutzfolie)

Zeitfenster für Baumaßnahmen

Insbesondere Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen, sodass im Sommer während der Fortpflanzungszeit sogar die Gefahr besteht, dass sie ihre Wochenstuben verlassen und ihre Jungen aufgeben. In seltenen Fällen werden Gebäude auch als Winterquartier (z. B. Keller, große Dachstühle) genutzt. In dieser Zeit wirken sich Störungen negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus und mindern deren Überlebenschance.

Bauzeitenkalender: Sommerquartier

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Bauzeitenkalender: Winterquartier

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Sanierung möglich

bestimmte Arbeiten möglich

Arbeiten im näheren Quartierumfeld i. d. R. nicht möglich



Artenschutz und Gehölzschnitt

Bei Gehölzschnitt und Baumfällungen sieht der **allgemeine Artenschutz** (§ 39 BNatSchG) für die Vogelbrutzeit vorbeugend ein zeitlich befristetes Beseitigungsverbot (1. März bis 30. September) vor.

Daneben gelten die Vorschriften des **besonderen Artenschutzes** (§ 44 BNatSchG) ganzjährig.

Nähere Informationen sind im Merkblatt Gehölzschnitt und Artenschutz zu finden.

Weiterführende Informationen

- <https://www.lfu.bayern.de/index.htm>
- https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/index.htm
- <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/energieeffizienz-und-gebaeudesanierung/artenschutz/index.html>
- <http://www.artenschutz-am-haus.de/>